

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung vom 25.03.2026 der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) und städtischen Hortgruppen der Stadt Troisdorf vom 21.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 1 und § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77/SGV. NRW. 216) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Höhe des Entgelts

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt:

- Bei Kindern unter 3 Jahren:
 - 59 € monatlich ab 01.08.26
 - 69 € monatlich ab 01.08.27
- Bei Kindern über 3 Jahren bis zur Einschulung:
 - 71 € monatlich ab 01.08.26
 - 81 € monatlich ab 01.08.27
- Bei Schulkindern:
 - 79 € monatlich

Die Gebühr für die Verpflegungskosten ist jeweils zum 05. eines Monats fällig. Beitragszeitraum ist für das komplette Kindergarten- bzw. Schuljahr, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

(2) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr.

Artikel II

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung vom 25.03.2026 der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für *außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata)* und städtischen Hortgruppen der Stadt Troisdorf vom 21.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 25.03.2026
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister